

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**betr. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)
— Drucksachen 7/3042, 7/3289 —**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 418. Sitzung am 11. April 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Februar 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu § 2

- a) In Absatz 1 sind die Worte „und einmal jährlich mit einem Auswahlatz von 0,25 %“ zu streichen.

Begründung

Die statistischen Arbeiten, mit denen sich die Behörden der Länder, insbesondere die Statistischen Landesämter beschäftigen müssen, sind inzwischen derart umfangreich geworden, daß eine Ausweitung nicht mehr vertretbar erscheint. Auf diesen Umstand hat das Land Baden-Württemberg bereits in seinem Antrag für eine Entschließung des Bundesrates zur Einschränkung der Bundesstatistik (Drucksache 508/74) hingewiesen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf berücksichtigt diese Bestrebungen nur in einem geringen Umfang. Die Reduzierung des Auswahlatzes von 0,5 % auf

0,25 % der Oktober-Befragung stellt in diesem Zusammenhang keine echte Alternative dar. Sie senkt zwar die Kosten der bisher vorgeschlagenen 0,5 %-Befragung in einem geringen Umfang, hat aber, da sich hierdurch der Stichprobenfehler erheblich erhöht, nur eine geringe repräsentative Bedeutung und beeinträchtigt insgesamt die Qualität des Gesamtergebnisses der Erhebung. Die von der Bundesregierung für erforderlich gehaltenen Daten können vielmehr durch die bereits in der Begründung des Bundesrates erwähnte „kurzfristigen Beschäftigten- und Entgeltstatistik“ zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus könnten die notwendigen Daten zusätzlich durch Zusatzprogramme oder durch Schätzungen gewonnen werden.

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 2 Abs. 1.

2. Zu § 3

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;

2. wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit;
3. soziale Verhältnisse, insbesondere soziale Sicherheit;
4. berufliche Verhältnisse.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Erhebungen über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 4 werden abweichend von § 2 Abs. 1 im Abstand von zwei Jahren durchgeführt.“

c) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung zu a) bis c)

Gegenüber der bisherigen Regelung soll das Grundprogramm um nachfolgende Tatbestände erweitert werden:

1. Vermögenswirksames Sparen,
2. Tätigkeitsmerkmale,
3. Aus- und Weiterbildung,
4. Ausländer nach Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnissen und Familienangehörige,
5. Mietbelastung und Unterbringung des Haushalts (Wohngeld u. a.),
6. Pendler nach benutztem Verkehrsmittel, Zeitaufwand für den Weg und Entfernung,

7. Zahl und Geburtsjahr aller lebend geborenen ehelichen Kinder.

Die bisher nur gelegentlichen im Zusatzprogramm erhobenen Tatbestände

8. Fragen zur Gesundheit,

9. Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen sollen künftig regelmäßig im Grundprogramm erhoben werden.

Mit Ausnahme des Tatbestandes „Zahl und Geburtsjahr aller lebend geborenen ehelichen Kinder“, der im Rahmen eines Zusatzprogrammes nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes erfragt werden soll, hat die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 3 Abs. 1 abgelehnt.

Auch wenn die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates dazu beiträgt, die Dringlichkeit der zusätzlichen Tatbestandsmerkmale zu unterstreichen, kann der Umfang des von der Bundesregierung vorgesehenen Erhebungskatalogs in Anbetracht der z. Z. besonders schwierigen Haushaltslage nach wie vor nicht befürwortet werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu b) und c) sind auch eine Folge der vorgeschlagenen Änderung von § 2 Abs. 1.